Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juni 2017

549. Kantonales Integrationsprogramm KIP 2 (2018–2021)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 5. März 2010 legte der Bundesrat einen Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes vor. In der Folge einigten sich der Bund und die Kantone darauf, Integrationsförderung als staatliche Aufgabe anzuerkennen und ihre Integrationspolitik auf gemeinsame Grundprinzipien und strategische Ziele abzustützen.

Daraufhin wurde die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der Integrationsförderung ab 2014 neu strukturiert. Der Bund schliesst mit jedem Kanton eine Programmvereinbarung gemäss Art. 20a des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) ab. Als Grundlage dafür dienen Kantonale Integrationsprogramme (KIP), in denen die strategischen Ziele entsprechend den kantonalen Gegebenheiten konkretisiert und die Umsetzung festgelegt werden. Für die KIP geben der Bund und die Konferenz der Kantonsregierungen vor, dass diese sich am Primat der Integrationsförderung in den Regelstrukturen orientieren. Als dauernde staatliche Querschnittaufgabe soll Integrationsförderung über die bestehenden Regelstrukturen erfüllt und keine neue, eigene Regelstruktur für Integration aufgebaut werden.

Dies bedeutet, dass die kantonale Integrationsförderung in erster Linie über Strukturen erfolgen soll, die allen Gesellschaftsmitgliedern offenstehen, also z. B. über das Bildungssystem, den Arbeitsmarkt und das Gesundheitssystem. Die KIP sollen im Sinne einer vorübergehenden Ergänzung erst dort ansetzen, wo die Regelstrukturen ungenügend greifen. Diese komplementären Massnahmen werden spezifische Integrationsförderung genannt und mit Bundesbeiträgen («Integrationsförderkredit») finanziell unterstützt. Sämtliche Bereiche der spezifischen Integrationsförderung sind im KIP zusammengefasst, wobei auch die Schnittstellen zu den Integrationsmassnahmen der Regelstrukturen aufgezeigt werden.

Mit der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Zürich vom Oktober 2013 wurde das von der Direktion der Justiz und des Innern (JI) erarbeitete Kantonale Integrationsprogramm für den Kanton Zürich für 2014–2017 verbindlich festgelegt (vgl. zum detaillierten Inhalt des KIP 1 RRB Nr. 682/2013).

Ein zentrales Ziel im KIP 1 (2014–2017) war die enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Kanton Zürich. Bis Ende 2016 schloss die JI mit 61 Gemeinden Leistungsvereinbarungen ab, womit 83% der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung erfasst werden konnten. Der Ansatz des KIP 1, die spezifische Integrationsförderung verstärkt auf der kommunalen Stufe zu verankern, hat sich bewährt.

Das KIP bzw. die entsprechende Programmvereinbarung zur Umsetzung desselben ist eine Massnahme (5.1a: Zusätzliche Integrationsmassnahmen in den Gemeinden entwickeln und umsetzen, Integrationsförderprojekte mit Arbeitgebern verwirklichen, mit Migrantenorganisationen zusammenarbeiten, um Projekte der sozialen Integration zu realisieren) zur Erreichung des Legislaturziels 5.1: «Die im Kanton lebende Bevölkerung ist in das Gesellschafts- und Erwerbsleben integriert.»

Der Bundesrat beschloss am 25. Januar 2017, die KIP fortzusetzen, und verabschiedete die Grundlagen zu den KIP 2 (2018–2021). Der Bundesbeitrag für die zweiten Programme fällt aufgrund des Stabilisierungsprogrammes des Bundes tiefer aus als für das KIP 1. Für den Kanton Zürich beträgt der grösstmögliche Bundesbeitrag aus dem Integrationsförderkredit jährlich Fr. 5 710 000. Dies bedeutet eine Kürzung um mindestens Fr. 700 000 (11,7%; unter dem Vorbehalt der Budgetfestsetzung durch die eidgenössischen Räte im Herbst 2017).

Mit RRB Nr. 747/2016 wurde die JI damit beauftragt, ein zweites KIP für die Phase 2018–2021 zu erarbeiten und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (KIP 2).

Die bisherigen Grundsätze und Ziele bleiben im Rahmen des KIP 2 im Kanton Zürich mit wenigen Ausnahmen unverändert. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Gemeinden wird konsolidiert und weiterentwickelt, die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen vertieft und Massnahmen zur Förderung des Zusammenlebens und zum Schutz vor Diskriminierung werden verstärkt gefördert. Das KIP 2 setzt damit die Massnahme 5.1a zur Erreichung des Legislaturziels 5.1 des Regierungsrates fort.

Die Gelder des Integrationsförderkredits können für Massnahmen für alle Migrantinnen und Migranten eingesetzt werden. Ein weiterer Beitrag des Bundes, der auch Teil des KIP ist, wird ausgerichtet für die Integrationsförderung von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen («Integrationspauschale»). Die Strategie zur Verwendung der Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge wurde vom Regierungsrat bereits am 5. Juni 2015 festgelegt (RRB Nr. 300/2015). Sie wird seit Anfang 2016 umgesetzt und gilt für die Jahre 2016–2019. Im Folgenden steht deshalb die Verwendung des Integrationsförderkredits im Zentrum.

2. Vernehmlassung

Am 10. März 2017 hat die JI eine Vernehmlassung mit Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Stellen und Ämter durchgeführt. Im Ergebnis wurde der vorgestellte Entwurf des KIP 2 gutgeheissen. Die Abgrenzung der spezifischen Integrationsförderung von der Integrationsförderung durch die Regelstrukturen sowie die damit verbundenen Zuständigkeiten für Fördermassnahmen wurden allerdings kontrovers diskutiert.

Am 16. März 2017 wurde eine zweite konferenzielle Vernehmlassung mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden durchgeführt. Auch in dieser Sitzung wurde die strategische Ausrichtung grundsätzlich begrüsst. Wieder wurde deutlich, dass die Abgrenzung zwischen der Integration in den Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung zu schärfen ist. Ferner waren der ursprünglich vorgeschlagene Finanzierungsschlüssel für die Gemeinden und der Finanzierungsmechanismus von 60% Gemeindeanteil zu 40% Bundesanteil für Fokusgemeinden Gegenstand der Kritik.

Im Rahmen der Übereinstimmung mit dem Gesamtkonzept und der finanziellen Möglichkeiten konnten die in den beiden Vernehmlassungsrunden vorgebrachten Anregungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise:

– Die Abgrenzung zwischen der spezifischen Integrationsförderung und den Regelstrukturen in den Förderbereichen wurde weiter konkretisiert. Dort, wo noch Klärungsbedarf besteht, wurde dieser benannt.
– Der ursprünglich vorgeschlagene Finanzierungsmechanismus für Fokusgemeinden von 60% Gemeindeanteil und 40% Bundesanteil wurde auf 55% Gemeindeanteil und 45% Bundesanteil zugunsten der Gemeinden angepasst.
– Anstelle von Ausländerinnen und Ausländern im Allgemeinen wurde die Anzahl der Personen aus dem nicht deutschsprachigen Ausland (also ohne Deutschland, Österreich und das Fürstentum Liechtenstein) als Grundlage des Finanzierungsschlüssels gewählt.

Um eine Programmvereinbarung für 2018–2021 zwischen Bund und Kanton abschliessen zu können, sind die Kantone gehalten, auf den 31. Mai 2017 (Verlängerung bewilligt bis Mitte Juni 2017) ihre Kantonalen Integrationsprogramme für die nächste Programmperiode 2018–2021 beim Staatssekretariat für Migration (SEM) einzureichen.

3. Ausrichtung des KIP 2

3.1 Strategische Vorgaben des Bundes

Wie schon im KIP 1 stützt sich die spezifische Integrationsförderung im KIP 2 gemäss den Vorgaben des Bundes und der Kantone auf strategische Programmziele in den folgenden drei Pfeilern und insgesamt acht Förderbereichen:

Pfeiler 1: *Information und Beratung*

– Erstinformation und Integrationsförderbedarf
– Beratung
– Schutz vor Diskriminierung

Pfeiler 2: *Bildung und Arbeit*

– Sprache und Bildung
– Frühe Kindheit (ehemals Frühe Förderung)
– Arbeitsmarktfähigkeit

Pfeiler 3: *Verständigung und gesellschaftliche Integration*

– Interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln
– Zusammenleben (ehemals soziale Integration)

Migrantinnen und Migranten im Kanton Zürich sind eine sehr heterogene Gruppe. Die meisten kommen für eine Erwerbsarbeit in die Schweiz, benötigen keine besondere Unterstützung und nutzen bei Bedarf die bestehenden Angebote der Regelstrukturen. Hauptzielgruppe der Fördermassnahmen in den KIP sind entsprechend Personen, die über wenig soziale, sozioökonomische oder sprachliche Fähigkeiten verfügen und deshalb nicht genügend in der Lage sind, Angebote der Regelstrukturen zu nutzen.

Von der ausländischen Bevölkerung wird dabei der Wille und die Bereitschaft erwartet, sich zu integrieren und sich mit den Lebensbedingungen in der Schweiz aktiv auseinanderzusetzen. Sie sollen ihren Beitrag zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit leisten, die am Wohnort gesprochene Landessprache lernen und die rechtsstaatlichen Normen und demokratischen Prinzipien respektieren. In diesem Sinne ist es auch wichtig, dass Migrantinnen und Migranten frühzeitig über die rechtlichen Integrationserfordernisse informiert werden.

Bei der Beurteilung der Eingabe des KIP 2 wird der Einhaltung des Regelstrukturansatzes bei Planung und Umsetzung mehr Gewicht beigemessen. Neu sind u. a. Anstossfinanzierungen auf längstens vier Jahre beschränkt und die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur beläuft sich auf mindestens 50%. Im Rahmen der Anrechenbarkeit von Fördermassnahmen in den Gemeinden werden die bisherigen Angebote dahingehend

geprüft. Angebote, die nicht den Kriterien der spezifischen Integrationsförderung entsprechen, können im Rahmen des KIP 2 nicht weitergefördert werden. In wenigen Ausnahmefällen werden Übergangsbestimmungen festgelegt (etwa für intensive aufsuchende Elternbildungsprogramme).

3.2 Strategische Ausrichtung des KIP 2

Gestützt auf die Erfahrungen des KIP 1 und die demografische und politische Entwicklung erweisen sich die darin gesetzten Schwerpunkte als richtig und zielführend. Die Investitionen in die spezifische Integrationsförderung bringen nicht nur Migrantinnen und Migranten, sondern auch der gesamten Gesellschaft einen Mehrwert. Mit dem KIP 2 soll das bisher Aufgebaute nach Massgabe der finanziellen Mittel fortgesetzt, weiterentwickelt und verstetigt werden.

- Stärkere Ausrichtung der spezifischen Integrationsförderung auf ihre Inhalte und Aufgaben. Die Leistungsziele und Massnahmen zur Erreichung der strategischen Programmziele werden im KIP 2 deshalb deutlich verringert und auf die vom Bund vorgegebenen Schwerpunkte ausgerichtet.
- Konsolidierung der Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden und Weiterentwicklung der kommunalen Angebote.
- Verstärkung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen spezifischer Integrationsförderung und der Integrationsförderung in den Regelstrukturen (Beratung und Unterstützung bei Bedarf).
- Verstärkung des Einbezugs der Akteurinnen und Akteure der Migrationsbevölkerung und Nutzung und Anerkennung ihres Integrationspotenzials.
- Weitere Umsetzung der Strategie zur Verwendung der Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge, Evaluation des Systems und bei Bedarf Optimierung.
- Qualitätssicherung und -entwicklung zur Optimierung der Wirkung der spezifischen Integrationsförderung, auch im Hinblick auf die Kürzung der Bundesmittel.

4. Beiträge der Gemeinden, Regelstrukturen und der Migrationsbevölkerung

4.1 Gemeinden

Die Städte und Gemeinden bleiben die wichtigsten Partner bei der Umsetzung des KIP. Mit ihnen schliesst der Kanton Leistungsvereinbarungen über die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ab.

Das strategische Ziel im KIP 2 ist, die spezifische Integrationsförderung in den Gemeinden ausgewogener zu gestalten. Neben dem Erwerb der deutschen Sprache ist es nämlich wichtig, dass sie frühzeitig über die

Lebens- und Arbeitsbedingungen, Integrationsangebote und Integrationserfordernisse informiert werden (Erstinformation) und dass Möglichkeiten für Begegnungen mit der Aufnahmegesellschaft gefördert (Zusammenleben) werden. Deshalb werden auf der Grundlage einer neuen Finanzierungsstrategie Anreize geschaffen, damit in möglichst allen Gemeinden ein ausgewogenes Angebot an Integrationsmassnahmen bereitgestellt wird. Der Kanton passt aufgrund der Erfahrungen mit dem KIP 1 die Gemeindetypologie sowie die inhaltlichen Vorgaben für die Mittelverwendung an. Im KIP 2 werden die Gemeinden eingeteilt in Kerngemeinden, Fokusgemeinden und Initiativgemeinden.

– ***Kerngemeinden*** verfügen über eine ausgewogene Angebotspalette. Es bestehen mindestens Angebote zur persönlichen Erstinformation, Deutschkurse sowie Angebote im Bereich Zusammenleben. Zudem werden Mittel für die Koordination der kommunalen spezifischen Integrationsförderung eingesetzt.
  Bei den Kerngemeinden beträgt der Finanzierungsanteil des Bundes höchstens 50% (bis zur Höhe des Kostendachs) und der Gemeindebeitrag mindestens 50% der tatsächlichen Gesamtkosten der spezifischen Integrationsförderung auf Gemeindeebene.
  Die Städte Zürich und Winterthur führen jeweils ein Kompetenzzentrum Integration (KZI) und nehmen aufgrund ihrer umfangreichen Zentrumsleistungen eine Sonderstellung unter den Kerngemeinden ein. Für die Leistungen der KZI werden die beiden Städte mit einer zusätzlichen Pauschale entschädigt.
– ***Fokusgemeinden*** verfügen nicht über Angebote in allen drei Bereichen (persönliche Erstinformation, Deutschkurse, Angebote im Bereich Zusammenleben) und/oder setzen keine Mittel für die Koordination ein. Bei den Fokusgemeinden beträgt der Finanzierungsanteil höchstens 45% und der Gemeindebeitrag mindestens 55% der tatsächlichen Gesamtkosten der spezifischen Integrationsförderung auf Gemeindeebene.
– ***Initiativgemeinden*** sind Gemeinden, mit denen im Rahmen des KIP 1 keine Leistungsvereinbarung bestand. Wegen der Kürzung der Bundesbeiträge können Initiativgemeinden nur in dem Masse aufgenommen werden, wie Mittel frei verfügbar sind. Initiativgemeinden können nur noch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und frühestens ab 2020 in das Programm aufgenommen werden.

4.2 Regelstrukturen

Die Regelstrukturen sind die zentralen Akteure der Integrationsförderung. Viele von ihnen engagieren sich in hohem Masse auch für die Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern. Damit die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung die Massnahmen der Regelstrukturen bestmöglich ergänzen, bedarf es guter Kommunikation und Zusammenarbeit. Da in den verschiedenen KIP-Förderbereichen eine Vielzahl kantonaler und kommunaler Regelstrukturen zuständig ist, ist die Zusammenarbeit anspruchsvoll. Aus der Erfahrung im KIP 1 besteht in der Zusammenarbeit (und der Abgrenzung) zwischen der spezifischen Integrationsförderung und den Regelstrukturen Optimierungsbedarf. In den festgelegten Leistungszielen des KIP 2 wurde die Abgrenzung zwischen der spezifischen Integrationsförderung und den Regelstrukturen in den Förderbereichen weiter konkretisiert. Dort, wo noch Klärungsbedarf besteht, wurde dieser benannt. Zur besseren Abstimmung, der Vermeidung von Lücken und Doppelspurigkeiten und zur Förderung der Nachhaltigkeit der KIP-Massnahmen, wird im KIP 2 die interdirektionale Zusammenarbeit und Koordination intensiviert (siehe Umsetzungsorganisation Kap. 6).

Klärungsbedarf besteht beispielsweise in Bezug auf die Gruppe der spät eingereisten Jugendlichen, die nicht mehr schulpflichtig sind und deren Deutschkenntnisse nicht genügen, um Zugang zu einem Brückenangebot zu erhalten. Auf kantonaler Ebene fehlt eine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung von Massnahmen zur Vorbereitung auf Brückenangebote. Gleichzeitig hat der Regierungsrat festgestellt, dass solche Massnahmen nicht neu im KIP 2 berücksichtigt werden können, da der Bund hierfür keine zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt (RRB Nr. 90/2017).

Ein weiterer Bereich betrifft die Alphabetisierung von Migrantinnen und Migranten. Eine zur Finanzierung von Alphabetisierungskursen genutzte Möglichkeit wurde mit einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung abgeschafft (RRB Nr. 465/2017). Gegenwärtig prüft der Bund, wer für die Alphabetisierungskurse zuständig sein soll. Der Regierungsrat erwartet vom Bund eine rasche Klärung der Frage sowie eine angemessene Finanzierung dieser Aufgabe.

4.3 Migrationsbevölkerung

Migrantinnen und Migranten im Kanton Zürich sind auf zwei Ebenen zentrale Akteurinnen und Akteure der Integrationsförderung. Zum einen sind sie Adressatinnen und Adressaten einer Vielzahl von Massnahmen und Angeboten der Regelstrukturen wie auch der spezifischen Integrationsförderung. Zum anderen nehmen Migrantinnen und Migranten eine gestaltende Rolle in der Integrationsförderung wahr. Sie bringen etwa ihre Erfahrungen und Kenntnisse in die Konzipierung und Umsetzung von Integrationsprojekten ein, unterstützen die Regelstrukturen und infor-

mieren und beraten Landsleute. Personen der Migrationsbevölkerung sind damit nicht nur Zielgruppe von spezifischen Integrationsangeboten, sie sind gleichzeitig zentrale Akteurinnen und Akteure in der Integrationsförderung und damit auch wichtige Partnerinnen und Partner. Die Zusammenarbeit mit ihnen und die Nutzung ihres Integrationspotenzials sollen deshalb im Rahmen des KIP 2 noch verstärkt werden

5. Umsetzungsorganisation

Auf politischer Ebene sind der Regierungsrat und die JI für die politische Steuerung des KIP zuständig.

Mit der Umsetzung des KIP 2 beauftragte der Regierungsrat die JI (Fachstelle für Integrationsfragen). Zu ihrer Unterstützung setzte er ein Begleitgremium ein (RRB Nr. 682/2013). Dieses setzt sich aus Vertretungen von Kanton, Gemeinden, Kirchen, Wirtschaft und Migrantenorganisationen zusammen. Es beschäftigte sich an zwei Sitzungen pro Jahr mit der Weiterentwicklung der Integrationsarbeit im Kanton und begleitete den Prozess zur Erarbeitung einer Strategie zur Verwendung der Integrationspauschale und zum KIP 2.

Der Regierungsrat erteilte der JI zudem den Auftrag, im Rahmen der Erarbeitung des KIP 2 die Koordination der Integrationsförderung im Kanton zu überprüfen und im Hinblick auf die Umsetzung des KIP 2 zu optimieren (RRB Nr. 747/2016). Der dargelegten, noch unzureichenden Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen soll mit einer entsprechend ausgerichteten Zusammensetzung des KIP-Begleitgremiums begegnet werden (stärkerer Einbezug der kantonalen Verwaltungsstrukturen).

6. Finanzierung

Der Bund stellt dem Kanton Zürich jährlich mit dem Integrationsförderkredit Mittel für die spezifische Integrationsförderung von höchstens Fr. 5 710 000 für die Programmperiode 2018–2021 zur Verfügung. Bedingung hierfür ist eine paritätische Mitfinanzierung nach dem Schlüssel 1:1 zwischen Bund und Kanton. Hierbei können auch die von den Gemeinden eingesetzten Mittel gerechnet werden.

6.1 Mittelherkunft

Der Zuzug von Ausländerinnen und Ausländern in den Kanton und der entsprechende Bedarf an Integrationsfördermassnahmen sind anhaltend gross. Um die in der ersten Programmperiode aufgebauten Integrationsfördermassnahmen in den Gemeinden und die von Dritten zur Verfügung gestellten Angebote aufrechtzuerhalten und weiter spezifizieren zu können, ist es das Ziel, auch in der Programmperiode 2018–2021 den Bundesbeitrag von rund Fr. 5 710 000 vollständig auszuschöpfen.

Zusätzlich erhält der Kanton Zürich im Rahmen des KIP 2 die Integrationspauschale. Die Fachstelle für Integrationsfragen schätzt die Höhe der Integrationspauschale beruhend auf den Vorjahreszahlen (2014–2016) während des KIP 2 auf durchschnittlich jährlich etwa Fr. 12 000 000. Diese Schätzung ist aufgrund der schlecht vorhersehbaren Fluchtmigration und der entsprechenden Anerkennungs- bzw. Schutzquoten mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Deshalb muss flexibel auf Veränderungen reagiert werden.

Der Kanton finanziert die Fachstelle für Integrationsfragen mit rund Fr. 2 250 000, wovon Fr. 1 250 000 als Beitrag im KIP angerechnet werden. Fr. 1 000 000 sind zur Erfüllung allgemeiner Verwaltungsaufgaben ausserhalb des KIP gebunden.

Insgesamt stehen dem Kanton damit folgende Mittel zur Verfügung:

Herkunft der Mittel im KIP 2 (jährlich in Franken)	2018–2021
Integrationsförderkredit des Bundes	5 710 000
Integrationspauschale des Bundes für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (geschätzter Durchschnitt)	rund 12 000 000
Kantonsbeitrag an KIP	1 250 000
Total jährliche Mittel	**rund 18 960 000**

Zusätzlich zu diesen Mitteln des Bundes und des Kantons setzen auch die Städte und Gemeinden im Kanton eigene Mittel zur Finanzierung von Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung ein (siehe folgenden Abschnitt).

6.2 Mittelverwendung Integrationsförderkredit

Die Mittel des Integrationsförderkredits werden in den folgenden drei Bereichen eingesetzt:

1) Städte und Gemeinden: Den sich am KIP 2 mit eigenen Mitteln beteiligenden Gemeinden stehen jährlich rund Fr. 4 600 000 aus dem Integrationsförderkredit des Bundes zur Verfügung. Vonseiten der Städte und Gemeinden erwartet der Kanton den paritätischen Beitrag von mindestens Fr. 4 600 000.
2) Leistungserbringer: Für die direkte Finanzierung von gemeindeübergreifenden Angeboten der Leistungserbringer werden jährlich Fr. 600 000 aus dem Integrationsförderkredit bereitgestellt. Der Kanton trägt zur paritätischen Finanzierung dieser Angebote Fr. 600 000 bei. Dies entspricht einer Kürzung des Beitrags um mehr als 20% im Vergleich zum KIP 1.
3) Fachstelle für Integrationsfragen: Fr. 510 000 aus dem Integrationsförderkredit werden jährlich für die Wahrnehmung von Aufgaben in Zusammenhang mit der Umsetzung des KIP 2 durch die Fachstelle eingesetzt. Der Kanton wiederum steuert hierzu Fr. 650 000 bei.

		Mittelherkunft (in Mio. Franken)			
		Integrations-förderkredit des Bundes	Beitrag der Städte und Gemeinden	Beitrag des Kantons	Gesamt
Mittelverwendung (in Mio. Franken)	a) Städte und Gemeinden	4,60	4,60	–	9,20
	b) Leistungs-erbringer	0,60	–	0,60	1,20
	c) Fachstelle für Integrationsfragen	0,51	–	0,65	1,16
	Gesamt	5,71	4,60	1,25	11,56

6.3 Verwendung der Integrationspauschale

Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene wird zweckgebunden eingesetzt. In der vom Regierungsrat festgelegten kantonalen Strategie zur Verwendung der Integrationspauschale von 2015 (RRB Nr. 300/2015) wurden vier Basisangebote zur Unterstützung der Arbeit der kommunalen Sozialhilfe definiert: Basiskurs Deutsch und Integration, Integrationsbegleitung, Triagestelle und Programme für Traumatisierte. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einzelfallbezogener Finanzierungen. Das System zur Verwendung der Integrationspauschale wurde 2016 neu eingeführt und hat sich bewährt. Die Umsetzung wird laufend durch die Fachstelle für Integrationsfragen überprüft und bei Bedarf optimiert. Eine externe Evaluation des Systems wird darüber hinaus weitere Aufschlüsse und Verbesserungspotenziale aufzeigen. Aufgrund der Bundesvorgaben bleibt die Ausrichtung auf die Bereiche Sprachförderung und Arbeitsmarktintegration bestehen.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Fachstelle für Integrationsfragen weist im KEF 2017–2020 8,6 Stellen aus. Gemäss geltendem Stellenplan sind davon 4,0 Stellen wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in LK 17 VVO bis Ende 2017 befristet, die in der Folge des Berichts des Bundesrates vom 5. März 2010 und von RRB Nr. 1105/2011 in Direktionskompetenz geschaffen wurden. Die spezifische Integrationsförderung bleibt eine dauerhafte Aufgabe, und zur Konsolidierung und Weiterentwicklung bedarf es entsprechender Mittel. Wie dies bereits in RRB Nr. 682/2013 zum KIP 1 vorgesehen war, sind die bisher befristeten in unbefristete Stellen überzuführen.

Die jährlichen Beiträge des Bundes von Fr. 5 710 000 und die geplanten Aufwände im Rahmen des KIP 2 werden im KEF 2018–2021 in der Leistungsgruppe Nr. 2241, Fachstelle für Integrationsfragen, eingestellt.

Das Controlling erfolgt im Rahmen der Umsetzung des KIP 2 durch die Fachstelle für Integrationsfragen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für 2018–2021 wird das Kantonale Integrationsprogramm 2 (KIP 2) festgelegt.

II. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, mit dem Staatssekretariat für Migration auf der Grundlage des KIP 2 eine Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton abzuschliessen. Verlangt der Bund grössere Änderungen am Integrationsprogramm, stellt die Direktion der Justiz und des Innern dem Regierungsrat nach Abschluss der Verhandlungen einen entsprechenden Antrag.

III. Im Stellenplan der Fachstelle für Integrationsfragen werden auf den 1. Januar 2018 folgende befristete Stellen in den ordentlichen Stellenplan überführt:

Stellen		Klasse VVO
4,0	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	17

IV. Mitteilung an das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei (je unter Beilage des Kantonalen Integrationsprogramms 2).

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi